1. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.12.2016 für den Friedhof in Sehlem der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem am 42.04.2049 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

- 1. Hinter § 11 Abs. 1 f) wird als Buchstabe g) eingefügt:
 - g) Baumgemeinschaftsgrabanlagen

(§ 15 d).

2. Es wird folgender § 15 d eingefügt:

"§ 15 d Baumgemeinschaftsgrabanlagen

- (1) In Baumgemeinschaftsgrabanlagen werden Nutzungsrechte an Reihengrabstätten an einem Baum verliehen. Es können sowohl Urnen- als auch Sargbestattungen erfolgen. Die Grabnutzungsrechte werden dabei nur anlässlich von Bestattungen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Nutzungsrechte können nicht verlängert werden. Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Es gilt der Gestaltungsplan des Friedhofsträgers.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Grabanlagen erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Ablegen von Blumenschmuck ist auf dem Bereich der Pflanzflächen gestattet. Trauerlichter dürfen wegen Brandgefahr jedoch nicht verwendet werden. Das Ablegen von Blumenschmuck und anderen Hindernissen ist auf den Rasenflächen nicht zulässig.
- (3) Es wird je Baum ein Gemeinschaftsdenkmal errichtet, an dem zur Erinnerung der in der jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage bestatteten Personen Namenstafeln angebracht werden. Die Beschaffung und das Anbringen der Namenstafeln erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Entsorgung der Namenstafeln ist in der Gebühr des Grabnutzungsrechts inkludiert.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baumgemeinschaftsgrabanlagen."

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den M. W. W.

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtigter